

Ein wirkungsvolles Mittel zur Fixierung der Besichtigungsergebnisse stellt häufig die operative Gerichtsphotografie dar.

Wurde beim Kontrolleinkauf die Tatsache des Verkaufs von Waren zu überhöhten Preisen oder von Waren der niedrigeren Sorte zum Preis der höheren Sorte oder der Verkauf von Waren mit fremden Beimischungen festgestellt, so bildet eine unaufschiebbare Untersuchungshandlung auch die Besichtigung der gekauften und der anderen zum Verkauf bereitliegenden Waren, ferner der Verpackung, die gewöhnlich eine Aufschrift trägt, die auf den Artikel, die Sorte des Erzeugnisses, den Preis und andere die Ware charakterisierende Daten hinweist, sowie der Verrechnungsunterlagen.

Zu den unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen gehören in allen Fällen Durchsuchungen in der Wohnung und in der Arbeitsstelle der Personen, über deren verbrecherische Handlungen Informationen vorliegen.

Bei der Wohnungsdurchsuchung muß man nach Waren suchen, die denen analog sind, zu denen der Inhaber der Wohnung (des Zimmers) dienstlich Zugang hat, sowie nach deren Verpackung; nach Korrespondenz, Fotos; nach Dokumenten, aus denen die frühere Tätigkeit des Verdächtigen hervorgeht; nach unverbuchten Waren und Geld und Unterlagen; nach Instrumenten und Materialien, die zur Umbeschriftung von Waren, zur Fälschung von Preisschildern und Etiketten gedient haben konnten, sowie nach gefälschten Preisschildern und Etiketten; nach Geld, Wertgegenständen und anderen Sachbeweisen.

Bei der Durchsuchung in der Verkaufsstelle oder im Gaststättenbetrieb muß besonders sorgfältig nach nicht verbuchten und versteckten Waren oder Geldbeträgen, nach nicht eingetragenen Lieferscheinen, nach Vorrichtungen für die Verfälschung von Waren und für die Umänderung von Preisschildern und Etiketten sowie nach unzuverlässigen Meß- und Wiegevorrichtungen gesucht werden.

Zu den ersten Untersuchungshandlungen gehört auch die Vernehmung derjenigen Personen, deren ungesetzliche Handlungen in der Akte über den Kontrolleinkauf fixiert wurden.

Wenn als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens eine Akte über die Entdeckung des Verbrechens im Augenblick seiner Begehung diente und das Verfahren unverzüglich eingeleitet wurde, so gehören in diesen Fällen zu den unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen Durchsuchungen, Besichtigungen von Sachbeweisen (und ihre Beschlagnahme, sofern sie nicht schon erfolgte), Bestandsaufnahmen und die Vernehmung der Personen, deren Handlungen die Einleitung des Verfahrens veranlaßt haben.